

Beitragsordnung für Mitglieder von BIGL e.V.

Präambel

Die Beitragsordnung regelt die Beiträge und von Mitgliedern
nach § 7 Abs. 1 der Satzung.

§ 1 Allgemeines

Die Beitragsordnung ist dem Mitglied bei Beitritt auszuhändigen.

§ 2 Beiträge

- (1) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag beträgt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. März 2024 EUR 300,00 für das Kalenderjahr.
- (2) Gründungsmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- (3) Ein Mitglied kann einmalig oder dauerhaft einen höheren Beitrag als in Abs. 1 festgelegt zahlen. Der den Mitgliedsbeitrag übersteigenden Betrag wird als allgemeine Spende behandelt.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann ein Mitglied einen schriftlich begründeten Antrag auf eine vorübergehende Ermäßigung stellen. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Höhe der Beitragsermäßigung liegt im Ermessen des Vorstands.
- (5) Erfolgt die Aufnahme eines Mitglieds nach dem 1. November eines Jahres, wird der Beitrag für das laufende Jahr erlassen.

§ 3 Fälligkeit und Zahlung des Mitgliedsbeitrags

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist zum 31.03. des jeweilig laufenden Kalenderjahres fällig. Idealerweise wird ein SEPA Lastschriftmandat für BIGL e.V. erteilt.
- (2) Im Falle der Aufnahme eines Mitglieds während eines laufenden Kalenderjahres bis einschließlich 1. November ist der Mitgliedsbeitrag in voller Höhe innerhalb von 6 Wochen nach Aufnahme fällig.
- (3) Falls nicht die Möglichkeit des Lastschrifteinzugs genutzt wird, ist auf Antrag des Mitglieds der Mitgliedsbeitrag unter Angabe des Mitgliedsnamens auf das angegebene Konto von BIGL e.V. zu überweisen. Die Rechnungsstellung erfolgt durch den Verein.

§ 4 Kündigung

Gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung ist die Kündigung der Mitgliedschaft mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende möglich. Liegt der Kündigungstermin nach dem 31.03. des jeweiligen laufenden Kalenderjahres, ist der komplette Jahresbeitrag fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft und kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert oder aufgehoben werden. Die Mitglieder sind von der Beitragsordnung und etwaigen Änderungen auf der Mitgliederversammlung zu informieren.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. März 2024